## KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN

FÜR DAS DORF

## ZECHERIN / STADT USEDOM

SATZUNG ZEICHENERKLÄRUNG AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1 ZIFF.1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL, I S. 2253), GEÄNDERT DURCH ART, 1 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND GEMÄSS §34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BauGB UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466) UND § 4 ABS. 2 a DES § 4 ABS. 2 a BauGB - MASSNAHMENGESETZ MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBL.; S. 622) I.V.M. § 233 ABS. 1 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM VOM 24.09.1997 UND MIT GENEHMIGUNG GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BauGB DES LANDKREISES OSTVORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG. ABRUNDUNG UND ERWEITERUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DAS **ㄴ \_\_ \_** \_ DORF ZECHERIN ERLASSEN: §1 GELTUNGSBEREICH DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL GEM. § 34 ABS. 4 BauGB I.V.M. § 4 ABS. 2 a GEMÄSS §34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BauGB Baugb Massnahmengesetz umfasst die gebiete, die innerhalb der im beigefügten PLAN I.D.F.V. 9/97 / 4/98 EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIEN LIEGEN. DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG. WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS§ 4 ABS. 2a Baugb - MASSNAHMENGESETZ ZULÄSSIG SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS § 2 INKRAFTTRETEN MIT AUSGEEAUTEM DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT FLURSTÜCKSNUMMER FLURSTÜCKSGRENZE HAUPTVERKEHRSWEGE VERFAHRENSVERMERKE VORHANDE: E HAUPTGEBÄUDE DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM WURDE AM 20.11.1996 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHANG VOM 13.01.1997 BIS 7.02.1997 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. VORHANDENE NEBENGEBÄUDE STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORROMMERN), DEN 16.06. (200) MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 Baugb in der Zeit vom 18.3.1997 bis 18.4.1997 und den Trägern öffentlicher belange DURCH BETEILIGUNG GEM. \$4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 28.2.1997 BIS 19.04.1997 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 1200 1200 200 M - UFERSCHUTZSTREIFEN GESCHÜTZTE BAUDENKMALE DIE BÜRGERMEISTERIN

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT WURDE AM 24.09.1997 STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM BESCHLOSSEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE GEBILLIGT. STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN DIE GENEHMIGUNG DER SATZEING WURDE MIT BESCHEID VOM 20.01.1998 AZ.: 61. 1/11 - 03.16/97 - MIT EINER MASSGABE UND AUFLAGE - ERTEILT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.09.1997 BEHANDELT, GEPRÜFT UND

DER PLANENTWURF IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 16.00. 16.00

STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DAHER WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER

BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 Baugb ERNEUT GELEGENHEIT ZUR

DIE BÜRGERMEISTERIN DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 29.04.1998 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM

STADT USEDOM (MECKLENBURG/YORPOMMERN), DEN 2000 1000

ZENG **DIE BÜRGERMEISTERIN** 

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

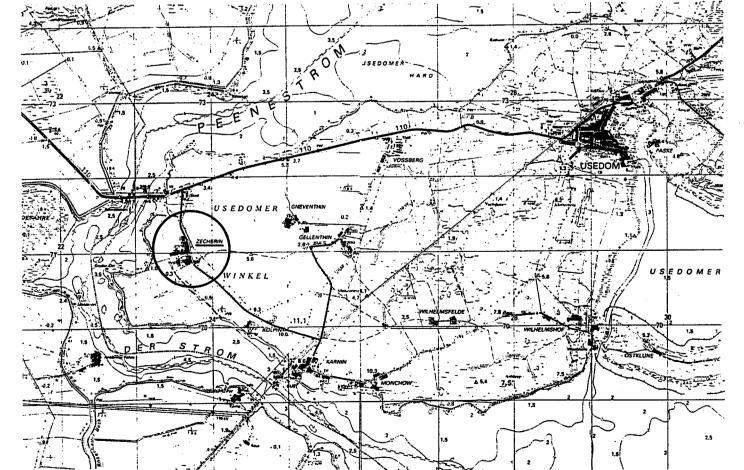
ZENG **DIE BÜRGERMEISTERIN** 

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM BIS DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM IN KRAFT GETRETEN. STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

ZENG DIE BÜRGERMEISTERIN

•

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 50.000



KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN BAUVORHABEN: FÜR DAS DORF ZECHERIN / STADT USEDOM STADT USEDOM **BAUHERR:**